Pol. civ.
173,7

Digitized by Google

Pol. cv.
173,7

<36608216340018

<36608216340018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Grund-Ideen

zu einem

allgemeinen philosophischen

Kranken-Recht.

Allen

Aerzten und Wundärzten des Cantons Bern,
wie auch der ganzen liebwerthen Eidgenossenschaft
freundschaftlich zugeeignet

von

Carl Ludwig von Haller.

Ridendo dicere verum quis vetat.

Bern, 1808.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Zueignungsschrift.

Tit. Tit.

Ich nehme die Freyheit Ihnen meine hochgelehrte Herren diesen ersten Versuch eines naturgemässen allgemeinen Kranken-Rechts zur Prüfung und möglichst annähernden Realisirung ehrerbietigst vorzulegen. Es dürfte Euch zwar befremden, daß ein Professor des Staatsrechts die Medizinal-Verhältnisse besser aufzuklären und zu illustriren wagt, als es bisher die Aerzte selbst gethan haben. Allein das ist doch gar nichts seltsames. Es mischt sich ja heut zu Tag ein jeder von Rechtenswegen in das was er nicht versteht und was nicht seines Amtes ist. Die Vernunft, wie Ihr wisset, ist zu allen Dingen gut, nicht nur, wie man ehemals wähnte, wenn man diese Dinge kennt: sondern sie schaffet die Natur, und die Erfahrung, welche die Hypothesen bestätigen oder widerlegen soll, ist unter ihrer Würde. Zudem bin ich noch viel bescheidener und bleibe mehr bey meinem Fach als ihr glauben möchtet. Ich mische mich nicht in das Materielle der Medizin, nemlich in die Kenntniß der Krankheiten und der Arzneyen, wiewohl ich sie auch aus der Vernunft erschaffen und hintenher behaupten könnte, daß wenn

Digitized by Google

die leidigen Dinge auch nicht so seyen, sie hingegen so seyn sollen. Vor der Hand befasse ich mich nur mit der besseren Organisation des zwischen Euch und den Patienten bestehenden Rechts-Verhältnisses: und da könnet Ihr die berühmtesten philosophischen Rechtsgelehrten unseres Vaterlandes und sogar des Auslandes, vorzüglich aber die Zeitungsschreiber von Ulm und Aarau befragen, ob sie nicht durchaus nach ihren Grundsätzen, mithin nach der reinen Vernunft eingerichtet sey. Uebrigens gebe ich Euch den Versuch nicht für vollkommen aus; ich will nicht nur lehren, sondern auch belehret werden, und jede in einem geziemenden Ton abgefaßte Widerlegung wird mir willkommen seyn, wohlverstanden daß ich über diesen geziemenden Ton der einzige Richter sey. Anti-Kritiken und litterarische Fehden hat über diesen Gegenstand auch von mir niemand zu befürchten, und solltet Ihr selbst die Arglist so weit treiben, mein redliches Bemühen für eine blutige Satyre zu halten, nach welcher ich etwa eine gewisse Philosophie die noch hier und dort ihr Wesen treibt, hätte durch Spißruthen laufen lassen: so will ich Euch sogar darinn nicht widersprechen, wofern Ihr nur unter den Geiselhieben einige altvernünftige Wahrheiten erkennet.

Bern am 5. August 1808.

Der Verfasser.

Ideen

zu einem allgemeinen

philosophischen Kranken-Recht

nach dem Grundsatz der Theilung der Gewalten.

Difficile est satyram non scribere.

Juv.

Es ist bekannter Maassen eine der größten und gepriesensten Erfindungen der Weisen unseres aufgeklärten Zeitalters, daß weil die Begriffe eines Ganzen oder die verschiedenen zu einem und eben demselben Geschäft gehörigen Verrichtungen ins Unendliche analysirt und zerspalten werden können: deßwegen für jede einzelne derselben eben so viele besondere Menschen oder Behörden angestellt werden müssen, so daß auch nicht einer zwey Dinge zugleich oder nach einander besorgen könne. Man hat diese vortreffliche, das Menschen-Geschlecht mit Riesen-Schritten *) weiter führende Idee den Fabriken abgelernt, wo

*) Riesen-Schritte sind zwar gewöhnlich schlechte Schritte, und die Italiener sagen: chi va piano vá sano et lontano. Allein dafür ist auch die Italienische Nation nicht aufgeklärt, sondern in Aberglauben und Dummheit versunken.

Digitized by Google

mittelst der zum Grundsatz erhobenen division des travaux jedem seine besondere Arbeit zugewiesen ist, und dadurch die Fabrikate geschwinder, auch wie man sagt besser zu Stande kommen. Die Herren haben zwar mit ihrem gewöhnlichen Scharfsinn nicht beachtet, daß auch in Fabriken ein Meister über alle Gesellen ist, daß diese letzteren bloß seine Diener und Handlanger, aber nicht von ihm unabhängig sind; daß mithin auch in Fabriken in der Person des Meisters eine Vereinigung der Gewalten besteht, die alles befiehlt und ordnet (Gesetze giebt), über alles wachet (ihre Vollziehung bewirkt), und alles nach ihren Gesetzen beurtheilt, diese Gesetze sogar bisweilen reformirt, ganz oder zum Theil abändert, davon dispensirt und Vergehungen, Unfleiß oder schlechte Arbeiten, bisweilen straft und bisweilen nach Umständen begnadiget. Auch schien jenen Philosophen die weitere Unterscheidung unbedeutend, daß Geistes-Arbeiten, Operationen des Verstandes und des freyen Willens, nicht wie mechanische Handlungen physisch getrennt und in verschiedene Hände gelegt werden können: denn das wäre nicht Philosophie, nicht reine Vernunft, sondern nur ein vernünftiger Schluß aus empyrischer Beobachtung von dem was da ist gewesen, welches aber bekannter Maassen mit dem was seyn soll nicht verwechselt werden darf, zumal die ganze Natur anders seyn soll als Gott der Herr sie geschaffen hat. Der Geist der Zeit hat demnach den Grundsatz der Theilung der Gewalten als apodiktisch wahr, als allgemein und nothwendig sanktionirt, und wer diesem Geist der Zeit, seinen Priestern und Organen widerspricht, der hat keine Vernunft, auf den regnet es Anathema von den Aufgeklärten

aller Länder, in allen Zeitungen und Journalen; sie hat daher ausgekämpft und triumphirt, diese Spaltungs-Theorie; sie ist von denjenigen die das Regale des Verstandes an sich gezogen haben, zur gangbaren Münze gestempelt worden, welche die Welt als gediegenes Gold annimmt und nicht einmal ahnet daß sie nur ein leeres Papier seyn dürfte. So darf kein Richter mehr wie ehemals einen grossen oder kleinen Verbrecher packen oder packen lassen, seine Schuld untersuchen und strafen wenn er die Macht dazu hat; nein! dazu muß vorerst einer seyn der die Strafe androht, und zwar nicht etwa nach einem natürlichen Gesetz was jeder Mensch von selbst kennt, sondern nach einem gedruckten und kundgemachten; ein Anderer der die Polizey ausübt, jeden Menschen auf allen Schritten und Tritten wie der Schatten den Körper verfolgen läßt; ein Dritter der das Vergehen constatirt; ein Vierter der den Verhaft erkennt; ein Fünfter der den Prozeß verführt; ein Sechster der über die Wahrheit der Thatsache abspricht; ein Siebenter der beurtheilt ob sie auch wirklich ein Vergehen sey; ein Achter, ob es mit bösem Willen begangen worden; ein Neunter der das Gesetz anwendet; ein Zehnter der die Strafe vollstreckt, welcher letztere dann, weil er die vollziehende Gewalt hat, doch die höchste Staatswürde besitzt und im engeren Sinn die Regierung heißt *). Ihr die bisher Euer Vermögen

*) Welche Tyranney üben nicht alle Hausväter und sogar alle Kinder aus! Sie geben sich selbst das Gesetz daß und worinn man sie nicht beleidigen solle; sie wachen darüber daß es nicht geschehe; sie constatiren, untersuchen, urtheilen über Faktum und Recht, strafen oder verzeihen und voll-

Digitized by Google

selbst verwaltetet oder durch einen treuen Schaffner verwalten, einnehmen, ausgeben und Rechnung ablegen liesset: ihr handeltet unvernünftig und gegen das Ideal eines vollendeten Oekonomie-Zustandes. Die Funktionen müssen getrennt und in verschiedene Hände gelegt werden. Einer muß das Geld einziehen, ein Anderer es zählen, ein Dritter dasselbe verwahren, ein Vierter die Ausgaben besorgen, ein Fünfter die Buchhaltung führen, ein Sechster die Rechnung ablegen, ein Siebenter sie verificiren und gutheissen; diese verschiedenen Behörden müssen noch dazu von einander ganz unabhängig seyn und es war gegen die Vernunft daß ihr bisher glaubtet, alle jene Verrichtungen selbst ausüben oder mit Aus-

---

strecken die Strafe ohne kundgemachtes Gesetz oft in einer und eben derselben Minute. Das muß auch anders organisirt werden, und die Nachwelt wird noch viel zu thun haben bis sie alles der Vernunft gemäß eingerichtet hat. Fürobin, wenn mir einer eine Kirsche stiehlt, so darf ich mir nicht mehr selbst helfen, es nicht auf meinen Privat-Willen, meine Privat-Gewalt, mein Privat-Urtheil ankommen lassen; ich darf dem Dieben die Kirsche nicht abnehmen, ihm keine Chiquenaude, keinen Verweis geben, kein scheeles Gesicht machen (denn das ist eine Strafe), viel weniger ihm verzeihen, oder die Strafe schenken, denn das wäre eine Aufhebung des Rechtsgesetzes, eine Vernichtung des allgemeinen Willens. Bey dem Staat muß ich Hülfe suchen, selbst wenn ich es nicht will oder nicht nöthig finde; und zehen Staatswürden müssen wenigstens concurriren, bis mir das nach einem kundgemachten Gesetz zugetheilte Recht der garantirten Kirsche verschaffet werden kann.

Digitized by Google

schluß der letzten einem anderen anvertrauen zu können. Nicht zu vergessen daß Ihr eigentlich von dem Volk aller Euerer Schuldner und Zinsleute Gesetze annehmen solltet, wie und wozu Ihr Euer Geld verwenden dürfet. Insbesondere dann hören wir noch heut zu Tage von philosophischen Staatsrechts-Dilettanten die vortreffliche, und wie sie sagen ausser allem Zweifel liegende Theorie anpreisen, nach welcher zu einer vollkommenen Staats-Organisation, oder wie man es jetzt nennt, zu einem vollendeten rechtlichen Zustand erfordert werde, daß die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt in drey verschiedene, von einander durchaus unabhängige Behörden getrennt seyn sollen. Es giebt zwar Leute, die eine solche Spaltung einer bestia triceps, einem dreyköpfigen Cerberus vergleichen und die da glauben, daß seit Erschaffung der Welt jeder Mensch das Recht gehabt habe, entweder über seine eigene Sache oder über Dinge die ohnehin jeder zu thun schuldig ist, Gesetze zu geben, ihre Vollziehung (wenn er die Macht dazu hat) zu bewirken und Streitigkeiten zu entscheiden oder durch die Seinigen in seinem Namen entscheiden zu lassen. Allein dafür war auch das Menschengeschlecht bisher in Finsterniß versunken; auf einer niedrigen Stufe der Cultur mochte dieses gut seyn, aber die Sprossen in der grossen Leiter sind Hülfsmittel zum Emporsteigen, nicht aber daß man auf den unteren schon für immer die Ruhestätte wähle *). Was zwar ein

*) S. die Miscellen für die neueste Weltkunde, Beyblatt zu Nro. 48. Was die Herren für eine grosse Leiter

Gesetz sey oder nicht sey? ob der Herr eines Landes, er bestehe nun aus einem oder mehreren Menschen, nicht noch viel andere Dinge zu thun habe, als nur seinen Untergebenen Gesetze zu geben, solche zu vollziehen und Prozesse zu beurtheilen, und wie es dann gehalten werden solle, wenn etwa jene drey von einander unabhängigen Behörden mit einander in Streit und Krieg gerathen sollten, welcher casus doch allerdings dabilis ist, das haben uns jene neuen Weisen, nebst so vielem anderen, freylich zu lehren vergessen. De minoribus non curant philosophi. Sie bekümmern sich nicht um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihrer Vorschläge; als Organe der Vernunft, in welche dieses göttliche Licht ausschliessend gefahren ist, sprechen sie bloß die allgemeinen Grundsätze aus; alles übrige ist Sache der Empyriker, und wenn es diesen armen Empyrikern so wenig als dem Sysiphus in der Fabel gelingt, ihre Gebote zu erfüllen, den Mühlestein den Berg hinauf zu wälzen, und sie deßwegen gegen die Vernunft der Philosophen einige Zweifel erheben: so werden sie mit dem Spruche niedergedonnert, sie hätten die Sache nur unklug vorgenommen, die Prinzipien seyen doch wahr, und

---

haben, auf welcher sie immer emporsteigen (obschon mir scheint daß sie stets in dem nemlichen Schlamm stecken,) um zuletzt wie Ikarus in der Fabel mit verbrannten Flügeln ins Wasser zu stürzen, das ist mir unbekannt. Ich meines Orts bleibe fest auf dem Erdboden, wo mit einigem Licht alten Verstandes genug Wahrheiten zu suchen sind, und steige auf keine Leiter die weder am Himmel noch an der Erde befestiget ist.

Digitized by Google

die Grundwahrheiten der Philosophie könnten mit den Bemühungen einiger Schwärmer, die sie zu realisiren versuchten, nicht verschwunden seyn *). Mich wundert daher, daß bey der immer fortschreitenden Aufklärung und der beständig wachsenden Perfektibilität des Menschengeschlechts, noch niemand auf den Gedanken gefallen ist, jene preiswürdige Idee der Theilung der Gewalten, dieses Füllhorn aller Weisheit auch auf den Medizinal-Zustand anzuwenden. Welch greulichen Despotismus üben nicht alle Aerzte und Wundärzte, diese Fürsten der Kranken und Gebrechlichen aus, und muß man nicht die Versunkenheit und intellektuelle Verworfenheit des Menschengeschlechts bejammern, daß es bisher in der Natur der ärztlichen Verrichtungen noch keine Usurpation gegen seine heiligsten Rechte geahnet hat. Es sind ja die Aerzte offenbar für die Kranken gemacht, weit mehr noch als die Könige für ihre Völker, nicht aber die Kranken für die Aerzte **), und doch sind sie nicht von den Kranken ge-

*) S. die Miszellen ibid.

**) Es dürfte sich zwar gegen die Unbedingtheit dieser Behauptung, daß die Aerzte für die Kranken gemacht seyen, (als ob sie nur ihre Knechte und Leibeigene wären) auch noch etwas einwenden lassen, wiewohl zwischen ihnen und den Königen allerdings der wesentliche Unterschied statt findet, daß die Aerzte im Grund fremde, die Könige aber in der Regel nur eigene Sache regieren. Ich behaupte, die Aerzte seyen lediglich Menschen, die durch ihre überlegene Kenntniß den Hülfsbedürftigen Kranken nützen, und daß eben deßwegen diese letzteren ihre Be-

Digitized by Google

macht, und nehmen von ihnen keine Befehle an, ob sie gleich wie die Fürsten, bisweilen um Hülfe gerufen werden. Sie geben vielmehr Gesetze, und zwar bisweilen sehr unangenehme, ohne den allgemeinen Willen aller Kranken zu befragen, sie vollziehen diese Gesetze oder lassen sie durch die Kranken selbst vollziehen, sie urtheilen selbst theils über ihre Anwendbarkeit, theils über ihren guten und schlechten Erfolg, sie änderen diese Gesetze bisweilen in einzelnen Fällen, sie erlauben sich sogar davon zu dispensiren und üben mithin das horrende Verbrechen der Begnadigung aus. Welche fürchterliche Un-

---

fehle annehmen; zwischen dem Arzt und jedem Patienten bestehe ein natürlicher Subjektions- oder Abhängigkeitsvertrag, (sit venia verbo) kraft welchem gegen Tribut und Gehorsam auf der einen Seite, möglichster Schutz und Hülfleistung auf der andern versprochen wird, weswegen aber keiner von beyden Paciscenten blos für den anderen gemacht ist. Dergleichen erbärmliche Wortspiele und schaale Witzeleyen, ob dieser oder jener für den andern gemacht sey, (als ob eines von beyden nothwendig seyn müßte,) mögen wohl etwa in gemeinen Späßen oder in rhetorischen Floskeln angehen; aber es ist eine Schande sie bisweilen von Juristen hören zu müssen, die sich für Meister der Wissenschaft ausgeben, und von denen man erwartet, daß sie die Welt mit gründlichern Dingen unterrichten. Doch ich schweige von dieser Erörterung, denn ich sehe voraus, daß nächstens in den Zeitungen einer gewissen Partey wird behauptet werden, ich hätte gelehret, die Aerzte seyen gegen die Kranken und die Kranken für den Arzt gemacht. Ihr Mediziner möget mich alsdann rechtfertigen!

mulation von Gewalten, welch vollendeter Despotismus! Um daher diesem heillosen Unwesen ein Ende zu machen, den Verstand der Menschen wenigstens aufzuklären, die wahren Grundsätze, den Typus und die feste Norm nach welcher der Medizinal-Zustand vervollkommet werden muß, herzustellen, und die Idee eines naturgemäßen oder vielmehr philosophischen Kranken-Rechts der Realisirung näher zu bringen: trage ich also darauf an daß jeder Arzt, oder vielmehr jedes medizinische Gemeinwesen ebenfalls in drey verschiedene und von einander ganz unabhängige Behörden zerspalten werden solle; nämlich 1) in eine gesetzgebende, welche alle Krankheiten und Gebrechlichkeiten die bisher die Menschheit plagten oder fernerhin plagen können, alle bisher entdeckten oder noch zu entdeckenden Heilungsmitiel mit allen ihren ins Unendliche gehenden Modifikationen, Arten und Abarten zum voraus bestimme, so daß auch nicht ein Kraut und nicht ein graues Häärchen vergessen werden darf. Sollte etwa, was man nicht vermuthen soll, weil sonst kein vollendeter Medizinal-Zustand möglich wäre, die Abfassung eines dergleichen die Natur erschöpfenden Gesetzbuches ihre Schwierigkeiten haben, gerade wie man in einem Criminal-Coder auch nicht alle möglichen Verbrechen und Beleidigungen oder alle Strafen und Besserungs-Mittel voraussehen kann, welches doch die Philosophen für sehr leicht ausgeben: so kann man sich ja mit allgemeinen Definitionen und Classen heraushelfen. Eine Krankheit z. B. ist eine Störung der Gesundheit, ein Fieber ist immer ein Fieber, eine Wunde immer eine Wunde, ihre Ursachen und

Digitized by Google

ihre Wirkungen, ihre Localität, ihre Gradation u. s. w. mögen auch noch so sehr verschieden seyn. Weiter braucht der medizinische Gesetzgeber nichts zu wissen, die gleichen Arzneyen gelten für gleiche Gesetzesfälle, in die Individualitäten kann man nicht eintreten, vielweniger noch in die verschiedene Natur der kranken Subjekte (den Unterschied des Alters und der Stände), denn theils wäre dieses ein aristokratisches Privilegium, theils müßte ja sonst ein solches Gesetzbuch kein Ende haben, und doch soll es kurz, vollständig, bestimmt seyn, so daß es von jedem Kranken auswendig gelernt und gefasset werden könne, denn er muß nothwendig vorher wissen, nach welchem Gesetz er geheilet werden soll, sonst könnte man nicht mehr an die Würde des Menschen glauben. Diese gesetzgebende Gewalt darf aber nicht dem Arzt noch einem Collegio von Aerzten vorbehalten bleiben, sondern sie muß natürlicher Weise einem Ausschuß aller Kranken anvertraut werden, maßen es ja ihre Sache betrifft, und sie mithin am besten wissen können, was ihnen dienlich ist. In diesem Ausschuß soll jede Krankheit ihren Repräsentanten haben, der allgemeine Wille aller Kranken oder (da dieser nicht immer vermuthet werden kann), wenigstens die Majorität derselben giebt das Gesetz, und nach diesem müssen sich sowohl die Aerzte als jeder andere Kranke fügen. Keiner der letzteren darf sich mehr einen Arzt selbst wählen, zu welchem er etwa mehr Zutrauen hat oder der seinem Bedürfniß am besten abzuhelfen vermag, (so wie in diesem Sinn sich auch jeder Diener, jeder Unterthan seinen Herren wählt), denn das wäre der heillose Naturstand, wo jeder sich selbst hilft oder

Digitized by Google

Hülfe sucht: sondern er muß ihn von dem Willen aller übrigen Kranken empfangen, denn darinn besteht gerade seine Freyheit, welche durch die gleiche Freyheit aller anderen Glieder des Kranken-Staates beschränkt ist, und diejenigen sind Obskuranten, welche es wagen könnten solche Freyheit eine absurde Sklaverey zu nennen. Die zweyte Behörde, der zweyte nothwendige Bestandtheil eines vollkommenen Medizinalzustandes ist die vollziehende Gewalt: diejenige nämlich, welche z. B. die Arzneyen eingießt, die Pflaster auflegt, die Wunden verbindet, die Ader öffnet, die Clystiere administrirt, die Patienten mit unwiderstehlicher vereinter Kraft zur Befolgung der Diät (der Polizey) und der medizinischen Gesetze zwingt. Diese vollziehende Gewalt, welche bisher die Kranken entweder selbst oder durch die lieben Ihrigen ausgeübt haben, gerade wie die Bürger oder Unterthanen eines Staats die ihnen gegebenen Gesetze ebenfalls selbst vollziehen, d. h. befolgen, kann nun den Aerzten anvertraut werden. Ob sie sich etwa dieses Auftrags bedanken dürften, das kann nicht die Frage seyn; sie sollen ihn annehmen, denn so will es die Vernunft, und da diese realisirt werden soll, so müssen die Aerzte allenfalls auch durch den allgemeinen Willen dazu genöthiget werden. Vermeynten sie etwa, daß sie hierdurch von ihrer Würde herabgesetzt und zu bloßen Knechten oder Handlangern erniedrigt würden: so ist diese Meynung bloßes Vorurtheil ihres bisherigen Herrscherstolzes. Die Aerzte mit der vollziehenden Gewalt bleiben deßwegen immer die höchste Medizinalwürde; denn (höret den vor-

trefflichen Grund) so wie die Sachen gegenwärtig sind, müssen sie die beyden übrigen erst schaffen. Die dritte Behörde ist die richterliche Gewalt, um die medizinischen Streitigkeiten zu entscheiden, wenn etwa ein Zweifel entsteht, ob das quästionirliche Uebel wirklich vorhanden und in dem Gesetz vorhergesehen worden, ob es nicht ganz andere Ursachen, Eigenschaften und Wirkungen habe, ob das Gesetz auf den besonderen Fall passe, ob nicht ein anderes darauf anzuwenden sey, oder ob nicht gar der Fall einer Begnadigung eintrete, weil es mit der Krankheit sonst auf die Besserung geht u. s. w. Diese richterliche Gewalt darf aber nicht dem Arzt, sondern nur einem von ihm unabhängigen Ausschuß anderer Kranken überlassen werden; denn daß derjenige über das Gesetz urtheile, welcher dasselbe (nach der bisherigen Ordnung) gegeben hat, weil er seinen Willen und den Zweck desselben am besten versteht, das ist ja ein unvernünftiger Mißbrauch, Faktum und nicht Recht *). Wird dem Arzt, als der blos vollziehenden Gewalt eine dergleichen Frage vorgelegt, so muß er sie nothwendig an die Gerichts-Behörde der übrigen Kranken weisen. Auch soll diese Oberstrichtliche unab-

*) Daß nicht jedes Faktum Recht sey und daß das bloße Faktum kein Recht ausmacht, das hat man freylich schon längst gewußt; daß aber alles was da ist, gerade deßwegen, weil es ist, nicht Recht sey — und daß nur dasjenige Recht genannt werden könne, was in der ganzen Welt nirgends besteht noch bestehen kann, das ist eine Lehre, die wir der neuen Aufklärung verdanken.

Digitized by Google

hängige Gewalt nicht etwa die mögliche Unvollkommenheit des Medizinal-Gesetzes corrigiren, solches nicht den verschiedenen Constitutionen der Kranken anpassen können, denn man setzt voraus *) daß das Gesetz vollkommen sey, gar nichts vergessen habe, und daß dem Sekretär auch nicht ein unschicklicher oder von dummen Patienten zu mißdeutender Ausdruck entfallen sey. Die Medizinal-Gerichts-Behörde soll sich streng an dem Buchstab des Gesetzes halten, denn es ist der Buchstab der die Kranken heilt und der Geist oder Sinn der sie tödtet; sie darf daher keine vorgeschriebene Arzney immutiren, keine ähnliche an Platz stellen, welche gleiche oder bessere Wirkung hervorbringt, keine in einem anderen Vehikel beybringen, keine Dosis, sie mag nun wirken oder nicht, auch nur um ein Gran vergrößern oder verkleinern, am allerwenigsten aber mit der Arzney verschonen, bey Leibe nicht die Aderlässe oder die Purgirung nachlassen dürfen, wenn etwa die Natur sich von selbst hilft, maßen ja eine solche Begnadigung nicht aus dem Medizinal-Gesetz hergeleitet werden kann, vielmehr eine Aufhebung desselben und ein verwerflicher Mißbrauch wäre. Man muß den Grundsatz nie vergessen, daß es nicht auf die Heilung als den Zweck des Medizinal-Gesetzes, sondern auf die Befolgung des allgemeinen Kranken-Willens ankömmt, und es ist besser daß 100 Kranke gesetzmäßig gemordet oder stropirt werden, als daß ein einziger willkührlich, d. h. nach

*) Was sich doch nicht alles setzen läßt, in dem Kopf der Philosophen und auf dem Papier!

dem gesunden Verstand und dem Gesetz der Natur geheilt werden könne. Denn was ist doch verdammlicheres, abscheulicheres und verderblicheres auf der Welt als die Willkühr, d. h. der freye, durch keinen physischen Zwang gebundne Verstand und Wille, massen es dabey niemalen mathematisch gewiß ist, daß dieser Wille sich auch selbst ein vernünftiges Pflicht-Gesetz auflege, welches etwa in der Natur der Sache liegt oder der Himmel in jedes Menschen Herz gegraben hat. Ein Irrthum, vielleicht gar ein Mißbrauch, ist dabey immer möglich, und dieses soll nicht seyn, obgleich die Philosophen die doch sonst alles wissen, noch kein Mittel dagegen gefunden haben. Das positive geschriebene Gesetz hingegen kann nie irren, obgleich es am Ende auch von eines Menschen Willen herkömmt, und es ist keine Willkühr, keine Anmassung gleichsam die Natur der Dinge erschaffen, alle möglichen Fälle vorher zu sehen, selbige ohne sie nur zu kennen, zum voraus zu entscheiden, und beynahe allwissender seyn zu wollen als der Schöpfer Himmels und der Erde. Damit also in der Regierung des Medizinal-Staats auch keine Spur von Willkühr Platz haben könne: so soll ein Uebel welches in dem Medizinal-Gesetz nicht vorhergesehen worden, auch nicht geheilet werden dürfen; denn die Krankheit ist ohne das Medizinal-Gesetzbuch nicht möglich, gleichwie ja die Verbrechen ohne positive Strafgesetze auch nicht denkbar seyn sollen *), und man muß annehmen, daß der Aussatz und die Elephantiasis vollkommene Gesundheit seyen, wenn sie, als selten vorkommend, etwa in dem Medizinal-Codex wären vergessen worden. Denn

*) S. Gros Lehrbuch des Naturrechts, §. 365, und viele andere.

sollten sie zuletzt auch Krankheiten seyn, so hat ja der Kranke in solchem Fall nicht vorhersehen können, nach welchem Gesetz er behandelt wird, und das ist eine Beleidigung seiner Menschenwürde. Jeder der mit den ewigen Grundwahrheiten der Philosophie vertraut ist, wird es bekennen müssen, daß nach diesen und ähnlichen, hier nur in grossen Formen angedeuteten, und auf einer breiten Basis beruhenden Prinzipien, welche das Ideal eines vollkommenen Medizinal-Zustandes in sich fassen, ein vollständiges, vernunftmäßiges, allgemeines Kranken-Recht nach Rechts-Gesetzen entworfen werden kann und muß, welches ich mir auch zum Besten der Menschheit systematisch auszuarbeiten vorbehalte, wenn der Himmel mir in diesen bösen und kriegerischen Zeiten noch einige Augenblicke von ruhiger Musse und munterer Laune schenken sollte. Obscuranten, die alle Herrschaft, folglich auch die ärztliche, auf die Ueberlegenheit an irgend einem, andern Menschen nützlichen, und ihnen nöthigen Vermögen, mithin (wie die Philosophen es sehr verständig erklären) auf eine Gewalt des Stärkern gegen den Schwächern gründen*), und hintenher wenn es nicht mehr um die Entstehung des Verhältnisses, sondern um das aus seiner Natur fliessende Recht zu thun ist, weiter behaupten, daß der Mächtigere dem Bedürftigen nützen und nicht schaden, ihn nicht in dem Seinigen beleidigen solle: diese Gewaltsprediger dürften mir zwar einwenden, mein ganzes Kranken-Recht sey eine lächerliche Grille.

*) S. die Miszellen für die neueste Weltkunde. Kritisches Beyblatt zu Nro. 48.

Digitized by Google

Es bestehe, sagen sie, kein Gesellschafts-Verein zwischen den verschiedenen Kranken, ein jeder suche Hülfe bey dem der es verstühnde, den er zunächst um sich her finde, und wähle sich mithin selbst seinen Arzt; es sey unvernünftig, daß die Majorität aller Gebrechlichen dem Doctor Medicinae Gesetze vorschreibe, wie er jeden einzelnen Kranken in alle Zukunft behandeln und kuriren solle; hingegen aber scheine es ganz natürlich daß der Wille oder die Einsicht des Arztes das Heilungs-Gesetz gebe, daß er es auf die verschiedenen Krankheiten anwende und da wo es nicht nöthig ist oder wo es nicht paßt, davon abweiche, dispensire oder ein anderes an Platz stelle, mithin die gesetzgebende, vollziehende und oberstrichterliche Gewalt in sich vereinige; alles damit der Zweck der Heilung desto besser erreicht werde. Das Ideal eines vollkommenen Medizinal-Zustandes bestehe nicht darinn, daß die Befugnisse deren Innbegriff zusammen einen vollendeten Arzt ausmachen, von einander gespalten, der Arzt zum Kranken oder zum Handlanger, die Kranken aber zum Arzt gemacht werden: sondern darinn, daß die Aerzte immer kenntnißreicher und einsichtsvoller, d. h. mächtiger in ihrer Wissenschaft werden, dabey aber religios, sorgfältig und liebend den Kranken nützen und nicht schaden, sie so weit es menschlicher Macht möglich ist, kuriren, und weder ihren Tod beschleunigen noch neue Krankheiten hervorbringen sollen, obgleich sie selbiges niemalen garantiren können. Allein nach diesen seltsamen Prinzipien könnte man ebenfalls behaupten, das Ideal eines vollkommenen Staats bestehe darinn, daß der Landesherr, mächtig an Land und Gut und selbst niemanden dienend, seine eigene Sache frey und unabhängig verwalten,

walten, dabey aber seine ihm dienenden oder von ihm abhängigen Leute in ihren Rechten nicht beleidigen, sondern ihnen vielmehr mit seiner Macht nützen, und wo er kann, in streitigen und nicht streitigen Fällen menschenfreundlich helfen solle. Aber das ist ja, nach dem Ausspruch der Philosophen, eine wunderliche Lehre, gegen welche sich die gesunde Vernunft sträubt, die kein wohlorganisirter Kopf glauben kann, und die, könnte sie realisirt werden, die Menschheit um fünf Jahrhunderte zurückwerfen würde *). Ich erwiedere ferner den Apologeten des bisherigen Medizinal-Despotismus: qui nimium probat nihil probat. Denn die Rechts-Schutz- und Nahrungs-Bedürftigen stehen so wenig als die Heilungs-Bedürftigen in einem Contrakt mit einander, wenigstens habe ich nie von einem solchen gehört und selbst keinen geschlossen; sie suchen ebenfalls Hülfe bey dem Mächtigeren, wenn sie sich nicht selbst helfen können; sie verstehen eben so wenig alles was recht ist und dieses kann ihnen auch gar nicht veraget werden, maßen ja die philosophischen Natur-Rechts-

*) S. die Miszellen l. c. Beyläufig glaube ich, daß die Menschheit durch diese Zurückwerfung in rechtlicher Hinsicht gar nichts verlieren würde. Denn gerade damals, wo man noch keine philosophischen Staatslehren kannte, wurde die rechtliche Freyheit der Unterthanen in ihrer eigenen Sache auf's gewissenhafteste respektirt, wie ich davon eine Menge von Beweisen anführen könnte, über welche vielleicht die Philosophen selbst erstaunen würden.

Digitized by Google

lehrer (obgleich sie der Zahl nach ein ganzes Volk ausmachen) darüber selbst nicht mit einander einig sind, ja sogar wie man es in gedruckten und lebendigen Comödien gelesen und gesehen hat, einander mit ihrer reinen Vernunft gewaltig in die Haare gerathen. Dem allem ungeachtet wird ja von großen Philosophen gelehret und geprediget, daß auch die Fürsten, die Mächtigen und Freyen der Erde, welche bisher in ihrem Haus und Land über eigene Sach oder über Handlungen die man ihnen zu leisten schuldig ist, Gesetze gaben, vollzogen oder vollziehen liessen, darüber urtheilten und bisweilen davon dispensirten, fortan die gesetzgebende und richterliche Gewalt an einen von ihnen unabhängigen Volksausschuß abtreten, für sich selbst aber nur die vollziehende Gewalt behalten sollen, weil diese Trennung zu einem vollendeten rechtlichen Zustand nothwendig erfordert werde. Wendet man gleich ein, daß die Fürsten auf solche Art nur zu Knechten, Haschirern und Scharfrichtern herabgesetzt würden, weil diese allein die wahre vollziehende Gewalt besitzen, d. h. zur Vollstreckung der Gesetze oder gerichtlichen Urtheile zwingen, so wird uns ja berichtet, daß sie deßwegen doch die höchste Staatswürde bleiben. Diese Lehre der Philosophen wird auch gepriesen in allen Zeitungen und Journalen vom Orient bis in Occident. Die Welt staunet sie als hohe Weisheit an, sie lieset ihre Orakel in tausend Büchern und schreibet sie fleißig in nahen und fernen Landen ab und nach. Warum sollte also die nämliche Aufklärung, diese Gebote der allgemeinen Philosophen-Vernunft nicht auch in der Medizin gelten. Wenn die Sache auch nicht so ist, noch je gewesen ist, noch seyn kann, so

Digitized by Google

soll sie doch so seyn; man soll sich diesem Ideal der Medizinal-Gewalten-Trennung beständig annähern, denn statt aller andern Gründe sage ich Euch: das will oder postulirt die Vernunft, und es giebt nicht verschiedene Vernunften, sondern nur eine, wie die Miszellen sprechen, und was dieser meiner Vernunft widerspricht, das ist unter allen Zonen unvernünftig. Glaubet aber deßwegen ja nicht Ihr Aerzte und Ihr mit denselben zufriedene Kranke: daß ich auch gar noch die Medizinal-Verhältnisse revolutioniren, das oberste zu unterst und das unterste zu oberst kehren wolle. Keineswegs! Ich bin ein rechtlicher Mensch, liebe die Revolutionen nicht, und proteſtire gegen diese Verketzerungssucht, nach welcher man etwa meine Worte so auslegen möchte, wie es ihr klarer und deutlicher Sinn mit sich bringt. Höret und bewundert vielmehr theils die Gewandtheit, womit ich mich gegen jeden Verdacht heraushaue, theils die Verträglichkeit mit welcher ich Eure bisherigen unaufgeklärten Begriffe und die bestehenden ärztlichen Regierungen, die mir sonst etwa das Lebenslicht ausblasen könnten, zu schonen suche. Jede Menge von Kranken, die einen Arzt hat, steht immer in einem Medizinal-Zustand; aber von diesem blos provisorischen und faktischen Kranken-Staat bis zu dem Ideal des vollendeten und vernünftigen, nach welchem die gesetzgebende und richterliche Heilungs-Gewalt bey der Majorität aller Patienten liegen soll: ist ein unendliches Fortschreiten möglich. Deßwegen muß aber doch, wie billig, beständig gearbeitet und gezimmert werden, um die leidende Menschheit jenem Ziele näher zu rücken: und dazu können und sol-

Digitized by Google

len die medizinischen Gewalthaber selbst am meisten beytragen. Ihr Aerzte und Wundärzte, Ihr Fürsten aller Kranken und Schein-Kranken, aller Leidenden und Gebrechlichen, Ihr unbeschränkte, nur an das göttliche Gesetz gebundene, Herren über Leben und Tod! — wollet Ihr daher Euere lange Usurpation rechtfertigen, dem Volk der Kranken seine ihm grausam vorenthaltnen Rechte wieder geben, eben dadurch Euren Thron befestigen, und Euch einen unsterblichen Ruhm erwerben: o! so leget doch selbst Hand ans Werk, um jenes Ziel der Vernunft herbeyzuführen: Umgebet Euch mit der Gesammtheit Eurer Patienten, und lasset Euch von ihnen Gesetze vorschreiben. Siehe! ich will Euch noch die Ehre der ersten Einleitung lassen, ihr sollet selbst die Hindernisse wegheben, welche etwa der Eigennutz oder die Dummheit einiger verblendeten Kranken in den Weg legen möchte. Wenn nur die Sache der Vernunft triumphirt, gleichviel von wem sie dann bewerkstelliget werde. Ich liebe es sogar mehr, daß die Revolutionen oder fortgehenden Reformen und Medizinal-Constitutionen regelmäßig von oben herab als aber verkrüppelt und tumultuarisch von unten herauf geschehen, wie es zuletzt doch erfolgen müßte, wenn Ihr durch Eure Halsstarrigkeit und Inhumanität die Kranken, deren besserer Theil nun endlich mit erwachter und erstarkter Vernunft selbst denkt, am Ende zur Verzweiflung brächtet. O! kommet diesem Unglück zuvor, trauet meinen Crocodillen-Thränen, eilet während es noch Zeit ist, es könnte sonst um Eure Herrschaft über die Patienten geschehen seyn. Wie ist aber die große durchgreifende Reform des Medizinal-Gemein-

Digitized by Google

wesens zu bewerkstelligen? Siehe! ich will Euch noch meinen klugen Rath über die beste Methode an die Hand geben. Um nämlich die Idee eines naturgemäßen(?) allgemeinen Krankenrechts als realisirt darzustellen: müsset ihr nothwendig einen Vertrag voraussetzen und zwar nicht etwa einen Vertrag zwischen jedem einzelnen Patienten und dem Arzt, nach Art der bloßen Privatverträge do ut facias, facio ut des oder auch unentgeldlich facio ut facias, sondern einen gesellschaftlichen Vertrag zwischen allen Kranken unter einander, die alsdann zu ihrem Behuf und aus ihrer Mitte einen Arzt geschaffen hätten. Wie es zwar gekommen sey, daß wir von einem solchen Vertrag gar keine Spur haben, kein Beyspiel davon aufzuweisen vermögen: das kann ich Euch freylich nicht erklären. Der Verlust der Documente, Gewalt und Unterdrückung von Seite der Aerzte oder Dummheit und Sklavensinn von Seite der Kranken mögen die Schuld davon gewesen seyn. Hätte aber auch dieser Vertrag nie und nirgends bestanden, wäre er sogar unmöglich: so muß er doch vorausgesetzt werden, und zwar als Idee der Vernunft. Nach dieser Idee nun ist es klar und unwidersprechlich, daß die Majorität aller Patienten oder ihrer selbsterwählten Repräsentanten über Euch gesetzt ist, daß sie die Gesetze zu geben haben nach welchen ein jeder einzelner von Euch behandelt und curirt werden soll, daß sie sich diese Heilung wechselseitig garantiret haben, Ihr aber höchstens die vollziehende Gewalt besitzen könnet. Zwar übet Ihr, wegen dem Unbill der Zeiten oder wegen der niedrigen Culturstuffe, auf welcher das Krankengeschlecht durch Eure Verwahr-

Digitized by Google

losung gelassen wurde, bisher auch noch die gesetzgebende Gewalt aus; aber das Zutrauen oder der Gehorsam jedes einzelnen Patienten ist nur auf die gute Meynung gegründet, daß ihr Eure Gesetzgebung und Regierung nach der Idee des allgemeinen Krankenwillens einrichtet, dessen provisorisches Organ wir Euch noch allergnädigst nennen wollen. Es würde jedoch diese öffentliche Meynung von der Rechtmäßigkeit Euerer Medizinal-Herrschaft viel fester begründet seyn, wenn Ihr selbst, nach den oben entwickelten Grundsätzen, die gesetzgebende Heilungs-Gewalt an einen Ausschuß aller Kranken abtretet, und die richterliche Gewalt, welche die zweifelhaften Medizinalfälle entscheiden soll, einem abermaligen unabhängigen Ausschuß dickbesagter Patienten-Corporation überlasset, und Euch dabey keinen andern Einfluß vorbehaltet, als daß die Repräsentation des Kranken-Volks streng nach den Gesetzen der Wählbarkeits-Bedingungen und der Wahlformen gebildet werde. Es dürfen zwar der Regel nach diese Gesetze ebenfalls nicht anders als von den Kranken selbst gegeben werden, obgleich wir hierinn wegen der Schwierigkeit der Sache nicht allzugenau nachsehen wollen. Alle Blinden und Lahmen, alle Tauben und Aussätzigen, alle Schwindsüchtigen oder mit dem fallenden Weh Behafteten, alle die an der Lustseuche laboriren, die an Fiebern, Entzündungen und dem Miserere leiden, wie auch alle die so von Schnupfen, Husten, Zahnschmerzen, Bauchgrimmen, Durchfall und dem Podagra geplaget werden u. s. w., mit einem Wort alle Leidenden und Gebrechlichen ohne Ausnahm, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögen, sollten daher auf Eure

Veranstaltung hin, vorerst in eine constituirende Versammlung zusammentreten, um unter sich überein zu kommen, nach welchem système de représentation sie den gesetzgebenden und richterlichen Kranken-Ausschuß bilden wolle. Hat diese constituirende Patienten-Nation ihr großes Werk vollendet, welches zwar eine Zeitlang anstehen und schwerlich ohne Mord, Todschlag und jämmerliche Leiden der inzwischen hülflos gelassenen Kranken ablaufen dürfte: so ist es an Euch, als der vollziehenden Behörde wieder mit Gewalt zu zwingen, daß die besagte, der Vernunft-Idee angemessene Constitution der Kranken-Republik eingeführt, und nebst dem gerichtlichen vorzüglich der gesetzgebende Ausschuß gebildet werde, welcher den Medizinal-Codex, der alle Krankheiten und alle Arzneyen aufs deutlichste bestimmt, entwerfen und beständig vervollkommnen soll. Vergesset aber nie Ihr auf Euren unabhängigen Thron eifersüchtigen Aerzte und Wundärzte, was zu Eurem Troste dient: daß weil Ihr jene beyden Euch befehlenden und über Euch selbst urtheilenden Ausschüsse erst schaffen müsset, Ihr deßwegen doch die höchste Medizinal-Würde bleibet, wenn Euch schon beynahe nichts anders mehr überlassen seyn sollte, als die Pulver und Wiener-Tränklein einzugiessen, die Clystiere einzuspritzen, die Kranken auf den Leibstuhl zu führen oder gar denselben zu reinigen, massen die Reinlichkeit auch ein Medizinal-Gesetz ist, welches vollzogen werden soll. Gesetzt aber Ihr würdet hierdurch zu Knechten und Handlangern oder zu Unter-Mägden herabgesetzt und Eure Patienten zu Aerzten erhoben: so bedenket, daß mittelst dessen die große Idee

eines vernunftgemäßen Kranken-Rechts und der Theilung der Gewalten reglisirt seyn wird. Die leidende Menschheit wird Euch dafür unsterbliche Monumente errichten, sie wird Euch als die Wiederhersteller der Freyheit aller Kranken-Völker preisen, ihr zahlreiches Geschlecht wird Riesenschritte vorwärts gemacht haben, es wird keine Herren und keine Diener, keine Aerzte und keine Patienten mehr geben, und weil die Kranken sich ihre Gesundheit wechselseitig garantiret haben: so wird die Sonne lauter Gesunde bescheinen, die so vollkommen sind als Eva wie sie aus den Rippen des Adam hervorgieng, und so mächtig in der Heilkunde als Galenus und Hypokrates.

Sollte, wie ich mit Recht vermuthen darf, (weil die Vernunft am Ende doch triumphirt und der Fackel der Philosophie nichts widerstehen kann), dieser Versuch eines naturgemäßen Kranken-Rechts bey den Aufgeklärten und Verständigen Beyfall finden: so gedenke ich nächstens ein bereits vorhandenes Manuscript über das Advokaten-Recht nach ähnlichen Grundsätzen herauszugeben. Es sieht in diesem Schutzherrlichen Verhältniß ebenfalls noch ziemlich finster aus und will gar nicht helle werden, maßen ich wenigstens noch keinen Advokaten gesehen habe, der die Majorität aller seiner Clienten in eine Corporation vereinigt und von ihnen Gesetze und Befehle angenommen hätte, wie er jeden einzelnen Recheshandel, der die übrigen nichts angeht, führen und regieren solle. Vielmehr geschieht das ebenfalls nach Privat-Verträgen die durch Ueberlegenheit des einen und das Bedürfniß des andern ge-

Digitized by Google

geben sind, mithin nach der verdammlichen Gewalt des Stärkeren gegen den Schwächeren. Auch habe ich ferner, weil das Licht der Vernunft überall hinzudringen bestimmt ist, den Plan zu einem philosophischen Kaufleuten-Recht entworfen, kraft welchem die gesetzgebende Gewalt über den Ankauf und Verkauf der Waaren, bey dem Volk aller Diener, Schreiber, Buchhalter, Packträger u. s. w. aller Commissionärs, Fuhrleute und Kunden stehen, dem Handelsherren aber nur die vollziehende Gewalt, nämlich allenfalls die Bezahlung, die Selbsttransportirung und die Ausmessung bey Ell und Pfunden vorbehalten seyn soll: denn es sind ja auch die Kaufleute für die Kunden gemacht und nicht die Kunden für die Kaufleute. Doch es ist Zeit den Ideen-Gang, der mich zu weit führen könnte, abzubrechen und den Lesern auch die nähere Anwendung und Entwicklung zu überlassen. Nur eine traurige Betrachtung schlägt mich am Ende dieses Versuches nieder. Ach! wie gebrechlich ist nicht der Mensch! wenn er er sich auch einen Augenblick dem Lichte der Vernunft nähert, so fällt er sogleich wieder in die finstere Natur und die unselige Empyrik zurück. Mit Cicero möchte man ausrufen: Quotusquisque philosophorum invenitur, qui disciplinam suam non ostentationem scientiae, sed legem vitae putet? qui obtemperet ipse sibi et decretis suis pareat. Siehe! indem ich die Gebote der Vernunft rein aufstelle, so versündige ich mich an ihnen. Man ruft mir zur Abendmahlzeit, ich gebe mir das Gesetz zu essen, ich vollziehe dieses Gesetz, ich urtheile selbst ob die Speisen mir behagen oder nicht, und was ich den Meinigen befehle,

Digitized by Google

das müssen sie hingegen selbst vollziehen. Wenn ich bisweilen etwa von einer Schüssel zu viel genieße, so bestrafe ich mich selbst mit Fasten, und es ist auch schon begegnet, daß wenn die Strafe nicht nöthig war, ich aus oberstrichterlicher Gewalt mich selbst davon dispensirt mithin begnadiget habe. Das Gesetz zu essen ist auf das allgemeine Naturgesetz gegründet, daß das Essen zur Erhaltung des Lebens nothwendig sey. Allein ich gebe selbst positive Gesetze, ich verkörpere den bloßen Geist, ich bestimme die Stund zum Essen, die Quantität und Qualität der Speisen und Getränke u. s. w. Fortan werde ich das auch nicht mehr thun dürfen, denn was ich zum bloßen Naturrecht hinzu setze, das muß ja nothwendiger Weise Unrecht seyn, und Ulpian war nur ein Esel, wenn er behauptete, daß solches etwa in Modifikationen und näheren Bestimmungen bestehe, die in das Gebiet der freyen Willkühr gehören, eine res merae facultatis und liberi arbitrii sind, welche von unseren Freyheits-Krämern aus der Welt verbannt werden wollen. Ach! selbst in diesem nun zu Ende gebrachten Aufsatz habe ich eine fürchterliche Cumulation der Gewalten ausgeübt. Ich gab mir das Gesetz dieses philosophische Krankenrecht zu entwerfen, ich vollzog dieses Gesetz, ich urtheilte selbst ob die Ausführung meinem Gesetz und der Natur der Sach als dem obersten Gesetz entspreche, in welchem Urtheil ich mich vielleicht betrogen haben mag; ich dispensirte mich manchen Gedanken niederzuschreiben, der mir zwar illustrirend und dem Gesetz gemäß aber nicht absolut nothwendig schien, manchen habe ich mit dem Gebote verschont unter der Gewalt der Drucker-Presse zu

Digitized by Google

seufzen, über die Unvollkommenheit der Ausführung des doch erfüllbaren Gesetzes begnadige ich mich selbst, theils wegen dem guten Willen, theils wegen dem Mangel an Zeit, und wünsche daß meine Leser mich ebenfalls begnadigen mögen. Fürohin soll diese schriftstellerische Cumulation der Gewalten auch nicht mehr Platz haben und um das Ideal eines vollendeten wissenschaftlichen Zustands herbeyzuführen, muß mir jeder Professor oder Gelehrte ebenfalls in seine verschiedenen und zwar von einander unabhängigen Würden zerspalten werden. Denn eine jede Wissenschaft, jeder Aufsatz ist ja wie ein Gebäude zu betrachten. Demnach soll mir in Zukunft einer den Plan machen, ein anderer die Fakta oder Gedanken hergeben, wenn er auch von dem Plane nichts versteht; ein dritter beurtheilen, ob die Fakta in den Plan hineinpassen; ein vierter die Materialien ordnen; ein fünfter den Geist darüber giessen; ein sechster alles zu Papier bringen; ein siebenter den Styl auspoliren, alle Asperitäten abschleifen, das passende Kleid geben, wenn er schon den Gedanken nicht kennt; ein achter endlich das durch die division des travaux zusammengestoppelte Machwerk auf dem Lehrstuhle vortragen. Jede dieser Würden soll dazu noch von den anderen ganz unabhängig seyn, gleichwohl aber keine Streitigkeit zwischen ihnen Platz haben oder durch eine höchste Gewalt beendigt werden dürfen; denn aus diesem Ideal allein kann ein vollendeter wissenschaftlicher Zustand hervorgehen, und es ist ein verwerflicher, unvernünftiger, alles Fortschreiten der Wissenschaften hindernder Mißbrauch, ein abscheulicher Despotismus, daß bisher jeder Gelehrte oder Schrift-

Digitized by Google

steller alle diese verschiedenen Würden und Gewalten in seiner Person vereiniget hat, besonders aber daß er sich von dem Volk seiner Leser und Zuhörer, welches sich erst hintenher an ihn anschließt, für welches er aber doch gemacht ist, keine Gesetze hat vorschreiben lassen.

C. L. v. H.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

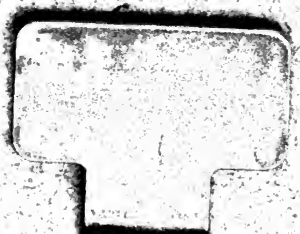

steller alle diese verschiedenen Würden und Gewalten in seiner Person vereiniget hat, besonders aber daß er sich von dem Volk seiner Leser und Zuhörer, welches sich erst hintenher an ihn anschließt, für welches er aber doch gemacht ist, keine Gesetze hat vorschreiben lassen.

C. L. v. H.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google